# AMTSBLATT

des k. u. k. KREISKOMMANDOS in OPOCZNO.

4. Jahrgang, XXXI. Teil. Ausgegeben am 18. Juli 1918.

**INHALT:** (42) Regelung des Verkehres mit Frühobst, sowie über Erzeugung von Marmelade, Obstwein, Obstessig und Obstbranntwein.

E. Nr. 785/R.A./18 42.

## KUNDMACHUNG

### betreffend die Regelung des Verkehres mit Frühobst, sowie über Erzeugung von Marmelade, Obstwein,Obstessig und Obstbranntwein.

Im Sinne der M.G.G. Verordnung Oe.S. Nr. 663 vom 12. Juli 1918 wird verlautbart:

1) Der Verkehr mit Frühobst, dass ist das vor dem 31. August reifende Obst jeder Gattung, ist frei und unterliegt lediglich der Ueberfuhrbewilligung des Kreiskommandos.
Zur Ausfuhr von Frühobst über die Grenze des M.G.G. Gebietes sind Transportscheine und Frachtbriefe der vom M.G.G. autorisierten Gemüse - und Obsteinkaufsstelle notwendig
An Händler wird nur dann Ueberfuhrbewilligung ausgefolgt, wenn sie nachweisen können, dass sie den Obsthandel bereits vor dem Kriege beruflich ausgeübt haben.

2) Die fabriksmässige Erzeugung von Marmelade ist an die Bewilligung des M.G.G. gebunden. Im Gesuche müssen der Ort der Fabrikationsstätte, deren Einrichtung und Leistungsfähigkeit, sowie die Quantität des zu verarbeitenden Obstes enthalten sein. Solchen Gesuchen ist ein Nachweis anzuschliessen, wieviel Zucker und welcher Provenienz für die Marmeladeerzeugung vorhanden ist. Sollte Marmelade ohne Zucker hergestellt werden. so ist die Art und Weise in welcher das Obst konserviert werden soll, genau festzulegen und die Zusammensetzung des Endproduktes anzugeben.
Alle erzeugte Marmelade ist der Gemüse - und Obsteinkaufstelle anzumelden und anzubieten.
Die Erzeugung von Dörrobst ist frei und unterliegt keiner Beschränkung, doch ist die erzeugte Ware ebenfalls der Einkaufsstelle anzumelden und anzubieten,

3) Die Erzeugung von Obstwein und Obstessig für den Hausbedarf ist frei.
Die Erzeugung in grösseren Mengen für Handelszwecke sowie im fabriksmässigen Betriebe unterliegt der Bewilligung des M.G.G. und haben die Gesuche stets die Grösse der zu verarbeitenden Quantität an Obst und den Kreis, welchem dasselbe entnommen werden soll, enhalten.

4) Die Erzeugung von Obstbranntwein, sowie die Erzeugung von Spiritus aus Obstwein (Obstkognak) ist an die Bewilligung vom M.G.G. gebunden. Jedensfalls darf aber blos Obst, das für menschlichen Genuss unverwendbar ist zur Branntweinerzeugung verwendet werden. Dass Brennen von Spiritus aus Wildobst ist frei. Alle aus vorstehenden Bestimmungen an das M.G.G. zu richtenden Gesuche sind vorschriftmässig gestempelt unbedingt durch das zuständige Kreiskommando vorzulegen.

*Opoczno, am 18. Juli 1918.*

Der k. u. k. Kreiskommandant:

**STEFAN Ritter v. MALINOWSKI**

m. p. Obstlt.